



## Factsheets: **Grenzüberschreitende Mobilität von Sekundarschullehrer/innen in der EMR**

Im Rahmen von EMRLingua führte das ITEM (Institut für transnationale und euregionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Mobilität) ein Forschungsprojekt zu den rechtlichen Hindernissen für Sekundarschullehrer/innen durch, die in einem Nachbarland oder einer Nachbarregion in der Euregio Maas-Rhein (EMR) unterrichten. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass die Fallbeispiele, die durch Interviews mit Lehrer/innen und Sekundarschulen gesammelt wurden, die drei Gruppen von Hindernissen bestätigen, die bei der Literaturrecherche identifiziert wurden, wobei die Anerkennung beruflicher Qualifikationen als das häufigste Hindernis für die grenzüberschreitende Mobilität von Sekundarschullehrer/innen angesehen wird. Weitere Hindernisse ergeben sich aus Unterschieden in den Beschäftigungsbedingungen sowie der sozialen Sicherheit und der Besteuerung. Diese Merkblätter informieren Sekundarschullehrer/innen darüber, welche Aspekte sie beachten müssen, wenn sie grenzüberschreitend unterrichten möchten.



Anerkennung von Qualifikationen | Tabelle 1

Mobilität nach	Zuständige Behörde & Kosten	Sprachliche Anforderungen	Alternativen zum Eintritt in den Lehrerberuf
<b>Niederlande</b>	Der Antrag muss bei der <i>Dienst Uitvoering Onderwijs</i> (DUO) eingereicht werden.  Das Verfahren ist kostenlos.	Der Arbeitgeber (die Schule) kann von der Lehrkraft einen Nachweis der niederländischen Sprachkenntnisse verlangen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Quereinstieg:</b> Verkürzte Lehrerausbildung von zwei Jahren. Während dieser Ausbildung sind die Lehrerkandidaten/innen an einer Schule angestellt und erhalten ein Gehalt. Nuffic (die niederländische Organisation für Internationalisierung im Bildungswesen) bietet verkürzte Programme für deutsche und französische Muttersprachler an.</li> <li>• <b>Guest-/Hybridlehrer/in:</b> Unterricht ohne (Anerkennung von) Qualifikationen ist unter der Aufsicht eines qualifizierten Lehrers als Guest-Lehrer (<i>gastdocent</i>, auch bekannt als <i>hybride leraar</i>) möglich, wenn die Unterrichtsstunden 6 Stunden/Woche nicht überschreiten.</li> </ul>
<b>Deutschland (Nordrhein-Westfalen)</b>	Der Antrag muss bei der <i>Bezirksregierung Arnsberg</i> eingereicht werden.  Das Verfahren ist kostenlos (eventuelle Übersetzungskosten: die Unterlagen müssen in deutscher Sprache eingereicht werden).	Der Arbeitgeber kann von der Lehrkraft einen Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse verlangen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Quereinstieg:</b> Bei hoher Nachfrage und Lehrermangel können Schulen Lehrkräfte ohne formale Qualifikation einstellen, wenn sie über einen (nicht lehrerbezogenen) Abschluss in dem gewünschten Fachbereich verfügen und als geeignet angesehen werden. Je nach Vorbildung der Lehrkraft umfasst der <i>Seiteneinstieg</i> eine Ausbildung in Form eines zweijährigen <i>berufs begleitenden Vorbereitungsdienstes (OBAS)</i> oder eines <i>einjährigen pädagogischen Einführungskurses (PE)</i>.</li> <li>• <b>Unterricht an einer Privatschule:</b> An Privatschulen (<i>Ergänzungsschulen</i>) unterliegt die Schule nicht der staatlichen Regulierung und hat mehr Freiheit bei der Auswahl der Lehrkräfte, auch im Hinblick auf deren Ausbildung: Eine (Anerkennung der) Abschlüsse ist grundsätzlich nicht erforderlich.</li> </ul>
<b>Belgien (Flämische Gemeinschaft)</b>	Der Antrag muss bei der <i>Agentschap voor Onderwijsdiensten</i> (AGODI) eingereicht werden.  Das Verfahren ist kostenlos.	Die Lehrkraft muss ausreichende Niederländischkenntnisse nachweisen können (in einigen Fällen auch Französisch). Andernfalls muss die Lehrkraft eine Ausnahmeregelung beantragen, die drei Jahre lang gültig ist und in der die Lehrkraft eine Ausbildung absolvieren muss, um die Sprachanforderungen zu erfüllen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Außergewöhnliche Umstände:</b> In außergewöhnlichen und vorübergehenden Situationen kann eine Lehrkraft ohne formale Qualifikation eingestellt werden. Dies muss dem Ministerium für allgemeine und berufliche Bildung (Vlaams Ministerie van Onderwijs en Vorming) mitgeteilt werden.</li> </ul>
<b>Belgien (Französische Gemeinschaft)</b>	Der Antrag muss bei der <i>Direction de la reconnaissance des diplômes étrangers</i> eingereicht werden.  Die Bearbeitung kostet 65 Euro.	Die Lehrkraft muss bestimmte Anforderungen an die französische Sprache erfüllen. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, muss die Lehrkraft eine Sprachprüfung ablegen (die jährlich von der <i>Commission de langue française</i> organisiert wird) oder eine (befristete) Ausnahmeregelung beantragen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vorübergehender Mangel an qualifiziertem Schulpersonal:</b> Lehrkräfte, die nicht über die erforderliche pädagogische Ausbildung verfügen, können bei Lehrermangel vorübergehend einspringen, kommen aber erst nach erfolgreichem Abschluss der erforderlichen pädagogischen Ausbildung für eine Festanstellung in Frage.</li> </ul>
<b>Belgien (Deutschsprachige Gemeinschaft)</b>	Der Antrag muss bei der <i>Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft</i> Belgiens eingereicht werden.  Das Verfahren ist kostenlos.	Der Lehrer muss die sprachlichen Anforderungen erfüllen: Deutsch und in einigen Fällen auch Französisch. Wenn die geforderten Sprachkenntnisse nicht erfüllt sind, kann die Lehrkraft an Sprachprüfungen teilnehmen, die vom <i>Sprachenprüfungsausschuss Deutsch des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft</i> organisiert werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vorübergehender Mangel an qualifiziertem Schulpersonal:</b> Unter diesen Umständen können Schulen Lehrkräfte einstellen, die nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen oder Sprachanforderungen erfüllen. Der Schulträger muss dem Ministerium eine schriftliche Erklärung vorlegen.</li> </ul>

Beschäftigungsbedingungen | Tabelle 2

	Beruflicher Status	Gehalt	Arbeitszeiten
<b>Niederlande</b>	Seit 2020 sind Lehrkräfte sowohl an öffentlichen als auch an privaten Schulen Angestellte im Rahmen des privaten Arbeitsrechts und Teil eines zweiseitigen Arbeitsvertrags, der mit der Schule ausgehandelt wird.	Das Gehalt der Lehrkräfte richtet sich nach der Art ihrer Position und den entsprechenden Aufgaben.  Beispiel: Bei einem Quereinstieg erhält ein Lehrer in der Ausbildung ein reguläres Gehalt + DUO-Zuschuss an die Schule, die das Ausbildungsprogramm bezahlt.	Unterrichtsstunde: 50 Minuten  Maximale Anzahl der Unterrichtsstunden pro Woche: 26 Stunden  Schulferien: 11,5 Wochen
<b>Deutschland (Nordrhein-Westfalen)</b>	Lehrer/innen sind verbeamtet und bei einem Staat angestellt (NRW). In einigen Fällen, z. B. wenn die Voraussetzungen für eine Verbeamtung nicht erfüllt sind oder in Privatschulen, können sie den Status eines Angestellten haben. Hinweis: Die in der ersten Tabelle beschriebenen alternativen Wege können sich darauf auswirken, ob eine Lehrkraft verbeamtet werden kann.	Mit Beamtenstatus: Grundgehalt je nach Gruppe und Besoldungsgruppe + Familien- und sonstige Zulagen.  Mit Angestelltenstatus: nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).	Unterrichtsstunde: 45 Minuten  Maximale Anzahl der Unterrichtsstunden pro Woche: <i>Hauptschule, Realschule:</i> 28 Stunden. <i>Gymnasium, Gesamtschule:</i> 25,5 Stunden  Schulferien = 12,5 Wochen
<b>Belgien (Flämische Gemeinschaft)</b>	Lehrer/innen sind formal keine Beamten, sondern unterliegen der <i>Rechtspositivitätsregelung</i> - eine weitere Unterscheidung wird zwischen dem Personal der öffentlichen Schulen und dem Personal der subventionierten Schulen getroffen.  Lehrkräfte können auch vertraglich angestellt werden - es wird unterschieden zwischen Lehrkräften, die vom Ministerium für allgemeine und berufliche Bildung angestellt werden, und solchen, die auf der Grundlage der eigenen Ressourcen der Schule ernannt werden.	Die Gehälter der Lehrkräfte sind an bestimmte Befähigungsnachweise gebunden und werden alle zwei Jahre erhöht.	Unterrichtsstunde: 50 Minuten  Maximale Anzahl der Unterrichtsstunden pro Woche: 29 Stunden  Schulferien: 15 Wochen
<b>Belgien (Französische Gemeinschaft)</b>	Je nach dem Bereich, in dem sie unterrichten (staatliches oder subventioniertes Bildungswesen), haben die Lehrer/innen einen ähnlichen rechtlichen Status wie Beamte.	Die Gehaltsskala für Lehrkräfte hängt von der Position und der Qualifikation ab (vom <i>titre requis bis zum titre de pénurie non listé</i> ) und wird alle zwei Jahre erhöht.	Unterrichtsstunde: 50 Minuten  Maximale Anzahl der Unterrichtsstunden pro Woche: 28 Stunden  Schulferien: 15 Wochen (anderer Zeitplan als in den anderen belgischen Gemeinschaften)
<b>Belgien (Deutschsprachige Gemeinschaft)</b>	Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen (GUW) erhalten einen "offiziellen" Status. Lehrer von subventionierten Schulen, sowohl von subventionierten öffentlich-rechtlichen Schulen der Gemeinden als auch von subventionierten privatrechtlichen freien katholischen Schulen, erhalten einen vergleichbaren Status. Zeitarbeit gibt es in verschiedenen Formen, je nachdem, welche Bedingungen erfüllt sind.	Das Gehalt hängt von verschiedenen Faktoren ab, z. B. von der Position und der Qualifikation der Lehrkraft. Die Gehälter werden alle zwei Jahre angehoben.	Unterrichtsstunde: 50 Minuten  Maximale Anzahl der Unterrichtsstunden pro Woche: 24 Stunden  Schulferien: 15 Wochen

## Anerkennung von Qualifikationen

Der Beruf **des Sekundarschullehrers** ist in der Euregio Maas-Rhein ein reglementierter Beruf: in den Niederlanden, Deutschland (Nordrhein-Westfalen) und Belgien. Das bedeutet, dass eine Lehrkraft mit ausländischer Qualifikation, die grenzüberschreitend unterrichten möchte, ihre Lehrbefähigung bei der örtlichen Behörde anerkennen lassen muss. In diesem Verfahren vergleichen die Behörden die ausländischen Qualifikationen (Lehrerausbildung sowie Berufserfahrung) mit dem Beruf des Sekundarschullehrers im Aufnahmemitgliedstaat. Stellen die Behörden erhebliche Unterschiede bei den Fähigkeiten und Kompetenzen fest, können sie der Lehrkraft Ausgleichsmaßnahmen auferlegen (eine Prüfung oder ein Praktikum), nach deren Bestehen sie die Anerkennung erhält und den Unterricht aufnehmen kann.

Die Untersuchung ergab, dass dieses Verfahren als beschwerlich und langwierig empfunden werden kann, insbesondere, wenn Ausgleichsmaßnahmen auferlegt werden. Dies kann sich auf die Entscheidung der Lehrer/innen auswirken, Beschäftigungsmöglichkeiten jenseits der Grenze zu suchen, vor allem, wenn sie bereits über jahrelange Berufserfahrung verfügen. Es gibt jedoch auch andere Wege, wie die Lehrer/innen in den benachbarten Arbeitsmarkt eintreten können. Tabelle 1 fasst diese Ergebnisse und das Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen zusammen. Weitere Informationen finden Sie im vollständigen Bericht.

## Beschäftigungsbedingungen

Die unterschiedlichen Beschäftigungsbedingungen für Sekundarschullehrer/innen in der EMR können die grenzüberschreitende Mobilität entweder erschweren oder fördern. In der Tat zeigt Tabelle 2, dass der berufliche Status von Lehrer/innen in den einzelnen Regionen unterschiedlich ist: In einigen Regionen haben Lehrer/innen den Status von „Nichtbeamten“, während sie in anderen Regionen den Status von Beamten (oder einen vergleichbaren Status) genießen, der möglicherweise vorteilhafteren Vertragsbedingungen, Gehalts- und Sozialversicherungsleistungen und Steuerregelungen unterliegt. Weitere wesentliche Faktoren sind Unterschiede bei der Arbeitszeit und der Urlaubsplanung.

## Soziale Sicherheit und Steuern

Wenn ein Lehrer in einem Nachbarland zu unterrichten beginnt, kann dies auch Auswirkungen auf seine Sozialversicherungsansprüche (Krankenversicherung, Krankheitsurlaub, staatliche Rente) haben und darauf, wo er steuerpflichtig ist. Der für die soziale Sicherheit und die Besteuerung geltende Rechtsrahmen ist sehr komplex und hängt stark von den individuellen Umständen der Lehrkraft an einer Sekundarschule ab. Einige Beispiele verdeutlichen die Funktionsweise dieser Vorschriften:

- Die Lehrkraft wohnt in den Niederlanden und beginnt eine Vollzeittätigkeit an einer weiterführenden Schule in Deutschland. Seine/ihre Sozialversicherung wechselt von den Niederlanden nach Deutschland, unabhängig davon, ob er/sie in Deutschland als Beamter oder Angestellter eingestuft wird.
- Die Lehrkraft wohnt in Belgien und beginnt eine Vollzeitbeschäftigung an einer Sekundarschule in Deutschland. Seine/ihre Sozialversicherung wechselt von Belgien nach Deutschland, unabhängig davon, ob er/sie verbeamtet ist oder nicht.
- Die Lehrkraft wohnt in Deutschland, arbeitet als Lehrer in Belgien und ist als Beamter in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis für eine niederländische Bildungseinrichtung qualifiziert. Er/sie wird in den Niederlanden sozialversichert sein.

### Möchten Sie mehr erfahren?

Lesen Sie den vollständigen  
Forschungsbericht unter:  
[www.crossborderitem.eu](http://www.crossborderitem.eu)  
[www.emrlingua.eu](http://www.emrlingua.eu)

**Twitter:** item\_um  
**LinkedIn:** emrlingua euregio maas-rijn  
ITEM/Instituut voor Transnationale en Euregionale  
grensoverschrijdende samenwerking en Mobiliteit